STADT NETTETAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M 1:10.000

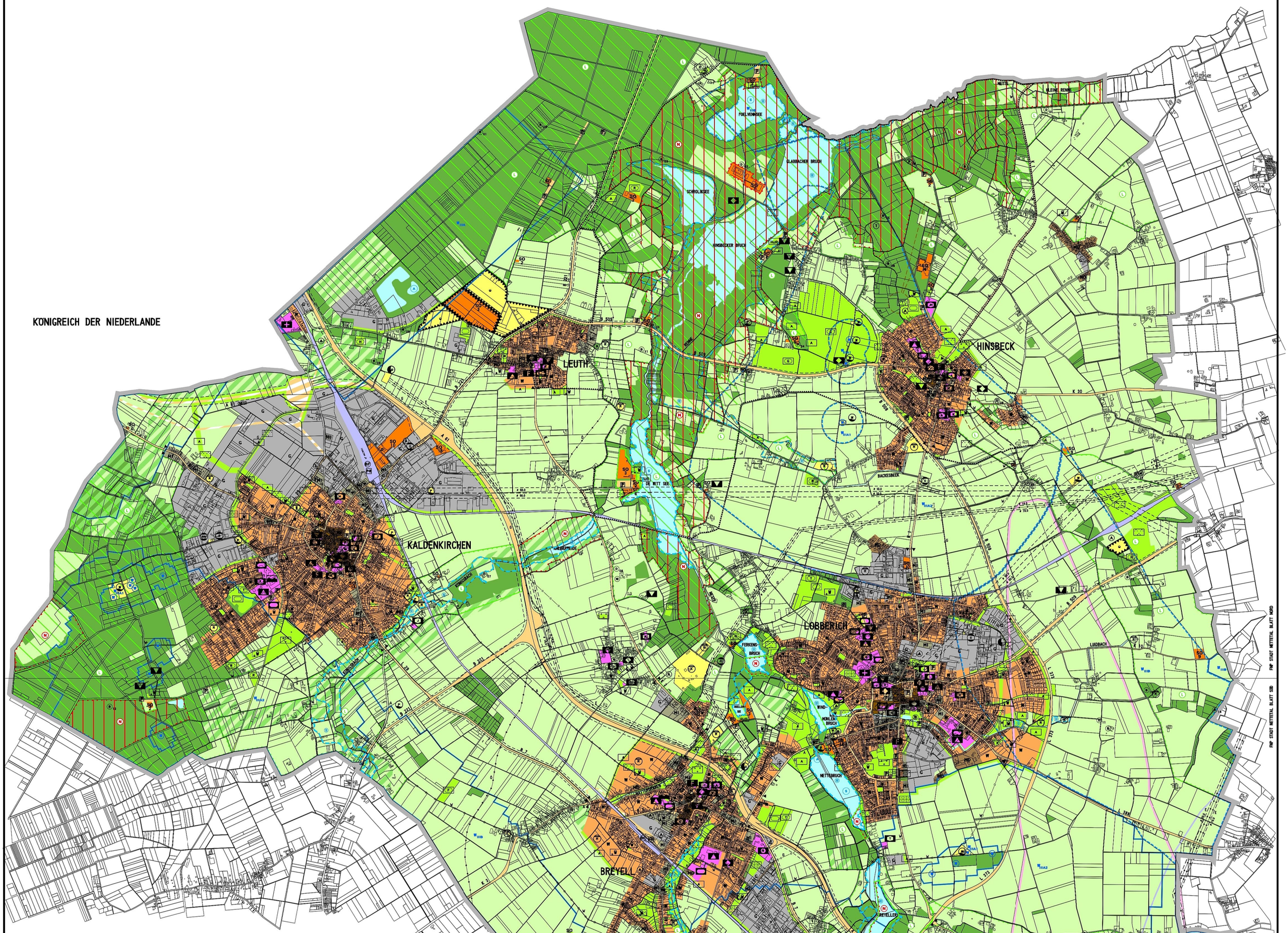

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

Allgemeine und besondere Art der baulichen Nutzung
§ 5(2) Nr. 1 BauGB, § 9(1,3) BauNVO

- W — Wohnbauflache
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- G — Gewerbliche Eauflache
- SO — Sondergebiet
  - SO-1 großflächiger Einzelhandel
    A1 = Möbel (Kölner Straße 2400 qm VK, Breyeller Straße 12000 qm VK, VK = Verkaufsflache)
    B1 = Bau- u. Gartenmarkt (Lauther Straße 5000 qm VK)
    C1 = Einzelhandelsbe reb (Niedecksstraße 4600 qm VK)
  - SO-2 Gastgewerbe
  - SO-3 Camping
  - SO-4 Ferienorf
  - SO-5 Golfsport
  - SO-6 Wassersport
  - SO-7 Schulungszentrum
  - SO-8 Wohnheim für Behinderte
  - SO-9 Windenergie
  - SO-10 Garterbau

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs
§ 5(2) Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Bauhof
- Schule
- Kirchen und k rchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindertagesenrichtung/Kindergarten
- Jugendeinrichtung
- Jugendherberge
- Pfadfinder (DPSG)
- Alleneinrichtung
- Tierheim
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Hallenbad
- Post
- Feuerwehr
- Polizei

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
§ 5(2) Nr. 3 BauGB

- Autobahn, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrstraßen
- Anbauverbotszone 40m bei Autobahnen, 20m bei Bundesstraßen
- P — Parkfläche
- P+R — P+R Anlage

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung, sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 5(2) Nr. 3 BauGB

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Umspannwerk
- Gasübernahmestation
- Meß u. Regelstation
- Wasserwerk/Wassergewinnungsanlage
- Pumpwerk
- Kläranlage
- Regenwasserbehandlungsanlage
- 110KV-Freileitung (oberirdisch) — Schutzstreifen siehe Einschrieb
- Gasfernleitung (unterirdisch) — Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse 4,0m
- Kraftstoffleitung (unterirdisch) — Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse 5,0m
- Hauptwasserleitung (unterirdisch) — Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse 4,0m
- Hauptabwasserleitung (unterirdisch)

Grünflächen
§ 5(2) Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Tennis
- Reitsportanlage
- Golfplatz
- Hundesportanlage
- Minigolfplatz
- Modellflugplatz
- Spielplatz Kategorie A
- Spielplatz Kategorie B
- Spielplatz Kategorie C
  gem. Bd.Erl. des Innenministers NW vom 29.03.1978
- Bolzplatz
- Zeltplatz
- Freibad
- Friedhof
- A — Ausgleichfläche

Suchräume für Ausgleichmaßnahmen
§ 5(2) Nr. 10 BauGB

- Suchraum für Ausgleichmaßnahmen
- Suchraum für Ausgleichmaßnahmen im Wald

Wasserflächen
§ 5(2) Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche: See, Bach

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 5(2) Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- S — Wassersport
- A — Angelsport
- T — Aussichtsturm
- L — Luftmeßstation
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

KENNZEICHNUNGEN

§ 5(3) Nr. 3 BauGB

- A — Flächen für bauliche Nutzungen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 5(4) BauGB

- Abgrabung
- D — Kulturdenkmalgeschützte Bereiche ohne Flächenumgrenzung u. bedeutende Baudenkmäler
- B — Bodendenkmäler — Nummerierung gemäß Erläuterungsbericht
- SSP — Siedlungsschwerpunkt
- Grenze der Ortsdurchfahrt
- Flächen für Bahnanlagen
- BP — S-Bahn-Haltepunkt/Bahnhof
- Wasserschutzgebiet — Zonenbeschreibung siehe Einschrieb
- Brunnen - Wasserschutzzone I
- NRW — Naturschutzgebiet
- LSG — Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Richtfunkstrecke — Schutzstreifen siehe Einschrieb
- Schutzbereich militärischer Fernmeldeanlage
- Hindernisüberwachungsbereich der Oberen Luftfahrtbehörde
- Lärmschutzbereich C (Fluglärm)
- Staatlich anerkannter Erholungsort

VERMERKE

§ 5(4) BauGB

- gepl. Neutrassierung der BAB 61 und sonstige Hauptverkehrsstraßen
- HQ100 — Hochwassergefährdete Bereiche
- gepl. Wasserschutzgebiet — Zonenbeschreibung siehe Einschrieb

Rechtsgrundlagen:

- § 1 ff des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341, BGBl. III 213-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in der zum Zeitpunkt des verfahrensabschließenden Beschlusses des Rates gultigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429, BGBl. III 213-1-2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitunkt des verfahrensabschließenden Beschlusses des Rates gultigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 — PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6) in der zum Zeitpunkt des verfahrensabschließenden Beschlusses des Rates gultigen Fassung
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zum Zeitpunkt des verfahrensabschließenden Beschlusses des Rates gültigen Fassung
- Verordnung über die offentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) in der zum Zeitpunkt des verfahrensabschließenden Beschlusses des Rates gültigen Fassung

Zu diesem Flächennutzungsplan gehört ein Erläuterungsbericht.

Hinweise:

1. Mit der Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplanes wird der bisherige Flächennutzungsplan unwirksam.
2. Dieser Flächennutzungsplan besteht aus 2 Teilen. Die Blätter sind auf den Plan als Blatt Nord und Blatt Süd gekennzeichnet. Die Zusammengehörigkeit der Blätter ist durch zweifache Siegelung im Blattschnitt kenntlich gemacht.

Verfahren

Planverfasser

Planungsbüro B.M. Wegmann — Stadtplanung & Architektur, Essen
Dipl. Ing. W. Nolte, Viersen

Nettetal, den 30.01.2003 gez. Wegmann

Gemäß § 2 (1) BauGB beschloss der Rat der Stadt Nettetal am 05.03.1996 die Neuaufstellung dieses Flächennutzungsplanes.

Der Rat der Stadt Nettetal stimmte am heutigen Tage diesem Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäss § 3 (2) BauGB.

Nettetal, den 30.01.2003

gez. Ottmann Siegel gez. Hussag

Bürgermeister Stadtverordnete(r)

Dieser Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht hat gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.03.2003 bis einschliesslich 17.04.2003 öffentlich ausgelegen.

Nettetal, den 22.04.2003

gez. Ottmann Siegel gez. Hussag

Bürgermeister Stadtverordnete(r)

Der Rat der Stadt Nettetal hat über die gem. § 3 (2) BauGB geltendgemachten Anregungen entschieden und gem. § 41 GO diesen Flächennutzungsplan am heutigen Tage beschlossen.

Nettetal, den 14.10.2003

gez. Ottmann Siegel gez. Hussag

Bürgermeister Stadtverordnete(r)

Dieser Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Az.: 35.2-11.24 (Net-Fnp-2004)

Düsseldorf, den 22.04.2004

Die Bezirksregierung
— Im Auftrag —

gez. Klein-Wiele Siegel

Gemäß § 6 BauGB ist die Genehmigung der Bezirksregierung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieses Flächennutzungsplanes am 03.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- § 44 (3), Sätze 1 und 2 sowie (4) BauGB
- § 215 (1) BauGB
- § 7 (6) GO

Dieser Flächennutzungsplan ist am heutigen Tage rechtswirksam geworden.

Nettetal, den 04.06.2004

gez. Ottmann

Bürgermeister